Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt: Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth Band: 20 (1870)

Heft: 8

Artikel: Das Bundesfest von 1871 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895033

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und Fett abmagern, also von sich selbst zehren soll. Die Ursache, warum ein Mühlwerk mit oberschlächtigem Rad an 25% der ganzen Kraft braucht, ehe Nutzarbeit auftreten kann, ist bekanntlich die Reibung der Maschinenstheile aneinander; Reibung ist aber Arbeit, blos eine nicht hauptsächlich besabsichtigte, darum aber doch unvermeidliche und zum Theil nothwendige. Reisbung ist "innere" Arbeit gegenüber dem "äußern" oder "nützlichen" Effekt!

An innerer Arbeit fehlt es aber auch dem Organismus nicht. Auch bei der Ruhe, selbst im Schlafe müssen ja die Blutmasse in Umtrieb gessetzt und die Athems und Darmbewegungen vollzogen werden, ansonst hat der Organismus kein Leben mehr und von Arbeitsbereitschaft ist gar keine

Rede.

(Schluß folgt.)

Das Bundesfest von 1871.

II.

Soweit die Untersuchung über die Entstehung der hohenrhätischen Bünde gediehen ist, (als abgeschlossen wird dieselbe Niemand betrachten), ist soviel als festgestellt anzusehen:

1) Es ist für das Jahr 1871 fein Bundesbrief vorhanden und also

auch kein Beweis, daß damals ein Bundesschwur stattgefunden.

2) Es ist überhaupt kein Beweis vorhanden, daß Vazerol der Schauplatz wichtiger politischer Akte der rhätischen Bünde gewesen ist. Das einzige Zeugniß, daß dort überhaupt irgendwelche Zusammenkünfte stattfanden, ist ein vom Hörensagen herrührendes Zeugniß Campell's, daß Travers (nach muthmaßlicher Zeitberechnung im Anfang des 16. Jahrhunderts) als Schreiber einen hochgestellten Churer zu Zusammenkünften im Vazerol begleitet habe. Es ist dies der einzige Anhaltspunkt, der dem Namen von Vazerol noch einige geschichtliche Bedeutung zu bewahren scheint.

Bei so schwachen geschichtlichen Zeugnissen scheint nun das ganze Gebäude der Entstehung der rhätischen Bünde erschüttert zu sein. In Wahr=

heit ist dies nicht der Fall.

Nur darf man nicht vom Boden der Tradition auf den Boden der hypothesischen Geschichtschreibung übergehen. Der Ausbau der Geschichte auf Hypothesen, Bermuthungen, ist ein sehr verlockender, so verlockend, daß die Wenigsten, und selbst die positivsten Geister sich ihm nicht entziehen können. Er bietet dem Spiel geistreicher Erfindung den offensten Tummelplatz, in sinnreichen Kombinationen zugleich Scharssinn und Kenntniß glänzen zu lassen. In Wirklichkeit ist aber diese Methode der Geschichtschreibung noch unzuverlässiger, als die Sage. Während die letztere ohne Gegendeweis immer noch einen geschichtlichen Kern ahnen läßt, ist die subjektive Hyposthese selten die Pfadsinderin der Wahrheit, in der Regel diesenige von Frethümern gewesen, welche die spätere Forschung jeweilen mit Lächeln betrachtet. Zudem hat die Hypothese den Nachtheil, daß es in der That nichts gibt, worüber nicht eine Hypothese aufgestellt werden kann. Tritt die geistreichste Hypothese auf, gleich wird ihr eine ebenso geistreiche entgegengestellt und

zu einer Gewißheit kommt man nicht, sondern höchstens zu einer Tradition der Gelehrten, so lange deren Autorität nicht durch eine neue umgestürzt ift.

Hypothesengeschichte ist nun mit der Entstehung der rhätischen Bünde bis über die Genüge getricken worden, ohne daß durch deselbe etwas Anderes, als Vermehrung der Unsicherheit erreicht worden wäre. Selbst der Schluß der im Uebrigen ausgezeichnet gründlichen und verdienstvollen Bott'schen Arbeit beruht im Grunde nur auf einer Hypothese und vermag daher auch keinen unbestrittenen Boden zu schaffen. Br. Bott verlegt die Entstehung der hohenrhätischen Gesammtverbündung, welche er dem Jahre 1471 abspricht, in das Jahr 1450. Allein das Fundament dafür ist genau aus denjenigen Beweisen gezimmert, mit deren Schwäche Bott selbst die Jahr= zahl 1471 angreift. Für 1450 werden zunächst historische Zeugen ange= führt, Guler und Burglehner, welche dieselbe angeben. Allein diese beiden Geschichtschreiber sind Zeitgenoffen Sprecher's, sind also auch nicht stärkere Zeugen als dieser, da zumal Sprecher an Genauigkeit und Aktentreue ihnen keineswegs nachsteht. Gilt also die nackte, nüchterne, thatsächliche und ohne Ausschmückung gegebene Angabe Sprecher's, im Jahr 1471 habe gleich nach dem Bunde der Zehngerichte mit dem Grauen Bunde zu Bazerol der Bundesschwur aller drei Bünde stattgefunden, nicht als beweisend, weil Sprecher zu entfernt lebender Zengee ift, so können Guler und Burglehner nicht schwerer wiegen. Urfundlich gilt Bott als schlagender Beweis gegen 1471 das Fehlen eines Bundesbriefes für dieses Jahr. Allein für das Jahr 1450 existirt ebensowenig ein Bundesbrief. Macht also der Mangel eines Bundesbriefes die Schwäche des Jahres 1471 aus, so kann doch der gleiche Mangel nicht die Stärke des Jahres 1450 bilben. Die Haupt= grundmauer des Beweises für 1450 sucht daher Bott auch schließlich in der schon berührten Hypothese, daß im Jahr 1450 durch die Berschwörung des schwarzen Bundes eine Veranlassung für die Gesammtverbündung vor= handen gewesen sei, daß hingegen der Anfall der Gerichte an Deftreich kein solcher für 1471 gewesen sei, wegen der damaligen Machtlosigkeit dieses Hauses. Dies ist nun vor Allem eine reine Hypothese und als solche durch keine Thatsachen bestätigt. Im Gegentheil wird sie durch Thatsachen wider= legt, indem die Gerichte zwar beim Frieden nach Besiegung des schwarzen Bundes eine Rolle spielten, aber am Kampfe keinen Theil nahmen.

Hingegen weigerten sich die Gerichte 1471 Destreich zu huldigen, was hinlänglich beweist, daß sie sich über das Verhältniß zu Destreich ihre Gestanken machten.

Ihrem Inhalte nach ift ferner diese Hypothese auch keineswegs unbestreitbar, denn die Geldverlegenheiten Sigmund's sind in keiner Weise ein Beweis für die Machtlosigkeit und Ungefährlichkeit des Hauses Destreich. Alle Kaiser desselben, vor Allen der große Max, waren in beständiger Geldskemme und doch griff Destreich uach Osten und Westen ebenso beharrlich, als erfolgreich und mächtig um sich. Offenbar war es für die Gerichte etwas ganz Anderes, einem der einheimischen Dynastengeschlechter anzugeshören, deren Wandelbarkeit ihnen vor Augen lag, als einem königlichen Hause, dessen Ländergier sprüchwörtlich geworden ist und dessen Kunst, sich durch alle Mittel nicht nur der Diplomatie, sondern auch der Heirathspraxis (Bella gerunt ali, tu selix Austria nube) auszudehnen, schon damals

vraktisch sich erprobt hatte. Der Unterschied war der: Bon einem Hause Bat, Toggenburg, Werdenberg, Mätsch konnte man hoffen einmal los zu werden, von Habsburg viel weniger. Und dies war nicht etwa bloß eine ungegründete Furcht, sondern die Furcht hat sich praktisch erwahrt. Denn die Gerichte sind Destreichs noch lange nicht losgeworden, selbst durch den Heldenkampf der Prättigauer nicht. Wäre es hingegen damals gelungen, die Herrschaft Destreichs abzuwenden, so würde, und dies verleiht dem bezüglichen Streben der Gerichte das Licht einer ebenso republikanischen und patriotischen als weitblickenden Politik, die Geschichte unseres Vaterlandes in Vielem eine günstigere Wendung genommen haben. Der blutige Kampf des Prätigau mit Baldiron und Sulz wäre nicht nöthig gewesen und die sogenannten Wirren wegen des Veltlins würden einen andern Ausgang ges

nommen haben.

Außer dieser Gegenhypothese (mehr nennen wir sie nicht) steht der Bott'= schen Hypothese aber auch ein logischer Beweis von überzeugender Folge= richtigkeit entgegen. Bott nimmt an, im Jahre 1450 hatten fich die drei Bunde bereits zum Gesammtbunde vereinigt. Geschichtliche, urfundliche Thatsache ift, daß erst im Jahre 1471 die Gerichte mit dem obern Bund ihr Bundnig schlossen. Wie ist es nun denkbar, daß die Gerichte noch nöthig hatten, sich mit dem obern Bunde zu verbünden, wenn fie schon seit 21 Jahren mit demfelben im Gefammtbundniß verbundet waren? Denkbar ift dies, wenn der Bund von 1471 amischen diesen Bünden ein Sonder= bundniß gewesen ware, aber nicht anders, weil ja die damaligen Bundnisse regelmäßig jede anderweitige Berbündung ohne Wiffen der schon Berbün= deten ausschloß. Undenkbar hingegen ist es zu keinem andern Zwecke, als ju demjenigen der gegenseitigen Sicherheit und des Rechtsschutzes, denn zu diesem Zwecke würde ja der Gesammtbund schon vollständig hingereicht Run ift aber im Jahre 1471 auch nicht die Spur eines Sonderbundes der Gerichte und des obern Bundes gegen den Gotteshausbund oder mit deffen Einwilligung gegen irgend jemand Anders aufzutreiben. Begen= theils enthält die Urkunde des Bundes der Gerichte und des obern Bundes vom Jahre 1471 keinerlei Besonderheiten, sondern genau die gleichen Bestimmungen, zu deren Zweck alle Bünde überhaupt abgeschlossen wurden und welche der Gesammtbund schon enthalten hätte, wenn er bereits bestand. Da also die Gerichte und der obere Bund diese Bestimmungen zwischen sich im Jahre 1471 erst zu treffen hatten, so hatte vorher auch kein solcher Bund, weder ein Separat= noch ein Gefammtbund, bestanden.

Mit Hypothesen wird also zur Geschichte der Entstehung des rhätischen Bundesstaates nichts ausgerichtet, so wenig als mit sagenhafter Tradition. Es bleibt nichts übrig, als sich auf den Boden der allein gültigen pragmatischen, urkundlichen Geschichte zu stellen und diese führt uns zwar zu keinen poetischen Fabeln, noch sinnreichen Muthmaßungen, wohl aber zum Vertrauen der Wahrheit und, was nicht geringer anzuschlagen ist, zum

wahren idealen Behalt der Entstehung der hohenrhätischen Freiheit.